OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607639/4/FP**

Datum: **Linz, 27. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.06.2025, GZ: VStV/924301919788/2024, verhängten Strafe und Kosten, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Kosten dahingehend Folge gegeben, dass der Barauslagenersatz „Dr. B__“ “ mit 318,86 Euro festgesetzt wird und die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für das Institut FTC iHv 792 Euro entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

[I. Odwołanie zostaje uwzględnione w zakresie kosztów, ustalając zwrot kosztów badania klinicznego w wysokości 318,86 EUR, a obowiązek zapłaty kosztów Instytutowi FTC w kwocie 792 EUR zostaje uchylony. W przeciwnym razie odwołanie zostaje oddalone jako bezzasadne.

II. Odwołujący się nie jest zobowiązany do ponoszenia kosztów postępowania odwoławczego.

III. Odwołanie od niniejszej decyzji jest niedopuszczalne.]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (Bf) von der belangten Behörde bestraft, weil er ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

I.2. Dieses Straferkenntnis focht der Bf nur im Punkt der Strafe und im Punkt der Kosten an und verwies auf seine schwierige finanzielle Lage.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 14.07.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und die Parteien keine Verhandlung beantragt haben, entfällt die Verhandlung (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der wesentliche Teil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„1. Datum/Zeit: 16.10.2024, 17:58 Uhr
Ort: C__, Au A25 Str.Km 17,5, Abfahrt D__ – Rampe A25_17_R3, Rampenkm 0,270, E__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (PL) (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1b StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960 […]

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 800,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10,00 für jedes Delikt […]
€ 792,00 Als Ersatz der Barauslagen für Kostenersätze
€ 277,80 als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersätze (Barauslagen) Land OÖ

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.037,80
[…]"
[Straferkenntnis]

Die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich beigezogene Ärztin legte gegenüber der belangten Behörde eine Kostennote, mit welcher folgende Honorare verrechnet wurden, vor:

„[…] Klinische Untersuchung:

[…] gem § 43 Abs 1 lit e GebAG (spezielle Fälle)*	€ 283,30
*Die in der Befundaufnahme gezeigten widersprüchlichen Ergebnisse, die eine besonders ausführliche fachliche Auseinandersetzung und Begründung erforderten, sind im Zusatzblatt des Polizeiärztlichen Gutachtens (Seite7) unter den Ziffern 1 bis 6 dokumentiert.	
Blutabnahme:	
[…] b) von 20.00 Uhr bis 6:00 Uhr	€ 24,40
Untersuchung auf Substanzen und Befundung:	
Des Harns	€ 24,20
[…]	
Zeitversäumnis	
Für die Zeit der Hin- und Rückfahrt, Wartezei, vorbereitende Tätigkeiten – je begonnene Stunde 2 à € 32,90	€ 65,80
Urschriftgebühr	
Pro vom Arzt ausgefüllte Seite 4 à € 2,90	€ 11,80
Kilometergeld	
Anzahl der gefahrenen Kilometer 58 à € 0,42	€ 24,36
Gesamthonorar	€ 433,66

[…]"
[Kostennote]

Die Kosten der Ärztin für die klinische Untersuchung wurden mit Bescheid der Behörde vom 13.02.2025 in der beanspruchten Höhe festgesetzt und am 18.02.2025 bezahlt.

Die vom Institut beanspruchten Kosten iHv 792 Euro wurden bislang nicht mittels Bescheid festgesetzt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Das Gericht hat die Behörde mit E-Mail vom 21.10.2025 ersucht, die bezughabenden Gebührenfestsetzungsbescheide zu übermitteln, welchem Ersuchen die Behörde unverzüglich nachkam, jedoch liegt in Bezug auf die Gebühren des Instituts FTC noch kein solcher Bescheid vor (telefonische Nachfrage am 23.10.2025).

III. Rechtsgrundlagen

a) § 5a Abs. 1 und 2 StVO lauten:

„§ 5a.
(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[…]"

b) §§ 20 und 64 Abs 3 VStG lauten:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

„§ 64.
[…]
(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.
[…]"

c) Die wesentlichen Bestimmungen des GebAG 1975 lauten:

„Gebühr für Mühewaltung

§ 34.

(1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die keine nach Z 2 oder 3 qualifizierten fachlichen Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

TARIFE

Ärzte

„§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten

a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung 25,90 Euro (Anm. 1)

b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung 33,90 Euro (Anm. 2)

c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 50,50 Euro (Anm. 3)

d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro; (Anm. 4)

e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro (Anm. 5)

(Anm.: lit. f aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2007)

2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten

a) in einfachen Fällen 79,90 Euro (Anm. 6)

b) mit eingehender Begründung des Gutachtens 111,90 Euro (Anm. 7)

c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 159,80 Euro (Anm. 8)

d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren

e) für die Nutzung von externen Untersuchungsräumlichkeiten (einschließlich Infrastruktur) 130 Euro (Anm. 9)

bei Veränderung der Leiche in den Fällen der lit. d 180 Euro (Anm. 10)

3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten 12,20 Euro (Anm. 11)

4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten 12,20 Euro (Anm. 11)
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart 14,30 Euro (Anm. 12)
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung 17,90 Euro (Anm. 13)
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung 40 Euro (Anm. 14)
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten 32 Euro (Anm. 15)
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten
aa) bis zu drei Bruchstücken 32 Euro (Anm. 15)
bb) für jedes weitere Bruchstück 3,40 Euro (Anm. 16)
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art
aa) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Uhlenhut 23 Euro (Anm. 17)
bb) bei Anwendung der Präzipationsmethode nach Ouchterlony 35,30 Euro (Anm. 18)
cc) sonst 12,40 Euro (Anm. 19)
b) auf Gruppenzugehörigkeit 32 Euro (Anm. 15)
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal 35,30 Euro (Anm. 18)
7. für eine Blutentnahme
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punktion einer Vene 7,20 Euro (Anm. 20)
b) bei Kindern unter drei Jahren 12,40 Euro (Anm. 19)
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene 17,90 Euro (Anm. 13)
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale 21,40 Euro (Anm. 21)
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art . 20,10 Euro (Anm. 22)
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe 12,40 Euro (Anm. 19)
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2 12,40 Euro (Anm. 19)
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal 12,40 Euro (Anm. 19)
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung 35,30 Euro (Anm. 18)
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals 21,40 Euro (Anm. 21)
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals 21,40 Euro (Anm. 21)
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal 12,40 Euro (Anm. 19)
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen

aa) zur Bestimmung jedes Merkmals 21,40 Euro (Anm. 21)
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung 21,40 Euro (Anm. 21)
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch 21,40 Euro (Anm. 21)
b) sonst 10,80 Euro (Anm. 23)
10. a)für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten 44,20 Euro (Anm. 24)
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten 88,10 Euro (Anm. 25)
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherungfür jeden Abdruck 8,20 Euro (Anm. 26)
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme 25,90 Euro (Anm. 1)
b) bei Durchleuchtung 16,20 Euro (Anm. 27)
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlussmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit 40 Euro (Anm. 14)

(1a) Mit Ausnahme von Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG kann anstelle der in Abs. 1 Z 1 Buchstaben d und e festgesetzten Gebühren die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der für die Untersuchung samt Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit angesprochen werden, wobei die Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 € beträgt.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Personen oder Gegenstände Anspruch je auf die volle Gebühr."

(Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 43,90 Euro / Anm. 2: ab 1.1.2024: 57,60 Euro / Anm. 3: ab 1.1.2024: 85,70 Euro / Anm. 4: ab 1.1.2024: 168,50 Euro / Anm. 5: ab 1.1.2024: 283,30 Euro / Anm. 6: ab 1.1.2024: 135,60 Euro / Anm. 7: ab 1.1.2024: 189,80 Euro / Anm. 8: ab 1.1.2024: 271,40 Euro / Anm. 9: ab 1.1.2024: 188,50 Euro / Anm. 10: ab 1.1.2024: 261 Euro / Anm. 11: ab 1.1.2024: 20,70 Euro / Anm. 12: ab 1.1.2024: 24,20 Euro / Anm. 13: ab 1.1.2024: 30,30 Euro / Anm. 14: ab 1.1.2024: 67,90 Euro / Anm. 15: ab 1.1.2024: 54,20 Euro / Anm. 16: ab 1.1.2024: 5,80 Euro / Anm. 17: ab 1.1.2024: 39 Euro / Anm. 18: ab 1.1.2024: 59,90 Euro / Anm. 19: ab 1.1.2024: 21 Euro / Anm. 20: ab 1.1.2024: 12,20 Euro / Anm. 21: ab 1.1.2024: 36,30 Euro / Anm. 22: ab 1.1.2024: 34,10 Euro / Anm. 23: ab 1.1.2024: 18,30 Euro / Anm. 24: ab 1.1.2024: 75 Euro / Anm. 25: ab 1.1.2024: 149,50 Euro / Anm. 26: ab 1.1.2024: 13,90 Euro / Anm. 27: ab 1.1.2024: 27,60 Euro / Anm. 28: ab 1.1.2024: 121 Euro)

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

Der Bf hat in seiner Beschwerde explizit um Stornierung der Strafe ersucht und auf seine schwierigen finanziellen Verhältnisse infolge Krankheit hingewiesen. Die Tat bestreitet der Bf nicht. Alleiniger Antragsinhalt ist die Strafhöhe, wobei der Beschwerde letztlich entnommen werden kann, dass der Bf mit der Strafe den gesamten verhängten Betrag samt Kosten versteht.
Prüfgegenstand und -umfang des gegenständlichen Verfahrens sind nicht die zugrundeliegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung und der Kosten.

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19.11.2015, Ra 2017/02/0062)

[„Ograniczając odwołanie do kwestionowania wysokości kary, „sprawą" postępowania toczącego się przed organem odwoławczym stała się jedynie kwestia kary; dotyczy to również odwołania do sądu administracyjnego ograniczonego do wysokości kary (por. VwGH 29 lipca 2015 r., Ra 2015/07/0092) [...]."]

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die hier wesentliche Bestimmung des § 99 StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[…]
(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. […]"

IV.2.2. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.2.3. Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Woche) vor.
Die belangte Behörde hat die Mindeststrafe verhängt.

Angesichts der Verhängung der Mindeststrafe findet sich für eine Berücksichtigung der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Ansatz.

[Wspomniany przepis karny przewiduje karę pieniężną w wysokości 800 euro (tydzień pozbawienia wolności) za przestępstwa takie jak niniejsze.

Prokuratura orzekła karę w wysokości minimalnej.

W związku z nałożeniem kary minimalnej nie ma podstaw do uwzględnienia niekorzystnych okoliczności dochodowych i majątkowych.]

So hat der Verwaltungsgerichtshof am 30.01.2014 in seiner Entscheidung 2013/03/0129 ausgesprochen:
„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Dazu wurde in der hg Rechtsprechung bereits erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (Hinweis E vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN), und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (Hinweis E vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN)."

Als Milderungsgrund kommt vorliegend allenfalls Unbescholtenheit in Betracht, zumal sich im Akt keine Hinweise auf eine Vorstrafe finden.
„Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. E 17. Dezember 2004, 2004/02/0298)." (VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125)

Darüberhinausgehende Milderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Für ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG findet sich angesichts des Fehlens von weiteren Milderungsgründen insofern kein Ansatz.
[Biorąc pod uwagę brak dalszych okoliczności łagodzących, nie ma podstaw do złagodzenia minimalnego wyroku na podstawie art. 20 VStG.]

IV.2.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt.

IV.2.5. Die Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der gesetzlichen Mindeststrafe. Der Bf war gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % aufzuerlegen. Auch dieser Betrag wurde von der Behörde richtig berechnet.

IV.3. Gebühren der Sachverständigen

IV.3.1. Grundsätzliches

Gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 sind, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden ist, die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 vorzuschreiben.

Aufgrund der Konzeption des § 5a Abs. 2 StVO 1960 als lex specialis zu § 64 Abs. 3 VStG ergibt sich, dass ein aufgrund des § 5a Abs. 2 StVO 1960 beigezogener Sachverständiger einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch hat.

§ 5a Abs. 2 StVO 1960 verweist ausdrücklich auf das GebAG 1975, sodass eine über das GebAG hinaus gehende Überwälzung von Kosten auf den Untersuchten nicht in Betracht kommt.

In seinem Erkenntnis vom 29.09.2025, Ra 2025/02/0154-5, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:

„11 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Sachverständigengebühr auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheid- (bzw. beschluss)mäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie damit erst der Behörde/dem Verwaltungsgericht iSd § 76 Abs. 1 erster Satz AVG ‚erwachsen' und zur Barauslage iSd § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG geworden ist (vgl. etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2018/11/0082, mwN; siehe auch VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126, wonach die Voraussetzungen für den Ersatz durch die Partei nur dann vorliegen, ‚wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat'). Die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um dem Bestraften den Ersatz aufzuerlegen (vgl. dazu auch die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 53a Rz 16).
Die bloße Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen alleine reicht nicht aus."

IV.3.2. Zum konkreten Gebührenausspruch:

Zumal die Behörde die Gebühr des Instituts FTC bislang nicht bescheidmäßig festgesetzt hat, konnte sie im Straferkenntnis noch nicht überwälzt werden, weshalb der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben ist.

[W szczególności, ponieważ organ nie oszacował jeszcze opłaty FTC w drodze oficjalnej decyzji, nie można było jej jeszcze zawrzeć w postanowieniu nakazującym karę, dlatego też skargę w tej kwestii należy uwzględnić.]

Demgegenüber wurden die Gebühren der Ärztin, die die klinische Untersuchung durchgeführt hat, bescheidmäßig festgesetzt.

Der Umfang der Sachverständigengebühr ist in § 24 GebAG grundlegend und in den weiteren in § 53a Abs. 1 AVG genannten Bestimmungen des GebAG im Detail geregelt.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG ist (unter anderem) insoweit, als in anderen Vorschriften – wie in § 53a Abs 1 AVG – auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen wird, die Gebühr für die Mühewaltung der davon erfassten Sachverständigen in erster Linie nach den Tarifen (fixen Sätzen) des GebAG, also insb. nach – den in § 53a Abs. 1 AVG ausdrücklich genannten – §§ 43 bis 48 und 51 GebAG zu bestimmen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 53a Rz 8 [Stand 01.07.2005, rdb.at], mwN).

In der mit 16.10.2025 datierten Gebührennote betreffend die klinische Untersuchung des Bf am selben Tag wurde für die klinische Untersuchung der Posten „gemäß § 43 Abs. 1 lit. e GebAG (spezielle Fälle)* – 283,30 Euro" angeführt. Hiezu enthält das Formular den Hinweis „**Die in der Befundaufnahme gezeigten widersprüchlichen Ergebnisse, die eine besonders ausführliche fachliche Auseinander-*

setzung und Begründung erforderten, sind im Zusatzblatt des polizeiärztlichen Gutachtens (Seite 7) unter den Ziffern 1 bis 6 dokumentiert."

Das Zusatzblatt enthält einen Vordruck, in dem Name und Geburtsdatum des Bf händisch ausgefüllt sind und (u.a.) den vorgedruckten Text „Es liegt – wie im Gutachten Seite 6 dargelegt – eine besondere Klinik vor, weil… (Zutreffendes im Kreis bitte ankreuzen – Mehrfachangaben sind möglich) […]
1) … eine Kombination mehrerer Faktoren, und zwar konkret zum Verdacht auf Substanzeinwirkungen weitere, nicht substanzbezogene Faktoren vorliegt:
„Suchtgift und Übermüdung" [händisch angekreuzt]

Darüber hinaus wurde bei 2) „Sonstiges", „AMP + MDA" ergänzt.
Zudem finden sich zum Ende des Blattes folgende handschriftliche Anmerkungen:
„2) AMP + MDA Einnahme – starke Muskelfaszikulationen + Schmatzen, HF 105/min, Proband gibt an, dass er Todesangst hatte als er 1) es eingenommen hat weil es ihm so schlecht ging.
1) starke Übelkeit, Schwitzen"

Weitergehende diesbezügliche (handschriftliche) Ausführungen der Ärztin dazu finden sich auf dem Zusatzblatt nicht.

Der in der Gebührennote vom 06.07.2025 vorgeschriebene erhöhte Tarif für die klinische Untersuchung kommt gemäß § 43 Abs. 1 lit. e Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) in nachstehenden Fällen zur Anwendung: „bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens".

Klinische Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 5 und 9 StVO werden nach einem vorgegebenen Schema durchgeführt, dabei die in einem vorgedruckten Formular enthaltenen Fragen angekreuzt und fallweise erläuternde Anmerkungen dazu handschriftlich vom untersuchenden Arzt beigefügt werden.

Das gegenständliche Gutachten wurde im Wesentlichen durch Ankreuzen der vorgegebenen Faktoren [zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges beeinträchtigt durch] „Übermüdung" und „Suchtgift" erstattet, nähere Ausführungen dazu erfolgten im Sinne von erläuternden Befunden sparsam, jedenfalls aber nicht als Begründung, etwa welche Symptome dem Suchtgiftkonsum oder der Müdigkeit zugeordnet werden können. Auch das oben erwähnte Zusatzblatt zum polizeiärztlichen Gutachten enthält über die angekreuzten Faktoren „Suchtgift und Übermüdung" hinaus keine eingehendere, jedenfalls aber keine besonders

eingehende, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzende oder besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung. Lediglich wurden mit ein paar Worten erläuternde Befunde, die im Wege der Anamnese festgestellt wurden, angegeben (z.B. „Schmatzen").

E 41. Der Zuspruch der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e erfordert eine quantitative und qualitative Steigerung der Intensität der Begründung des Gutachtens im Vergleich zur „eingehenden" Begründung nach lit d und muss überdiese hinausgehen. Ist das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich begründet, liegt eine „eingehende" Begründung vor. Der Gebührenansatz nach lit e erfordert überdurchschnittlich umfangreiche sowie fachlich fundierte und solcher Art wissenschaftlich begründete gutachterliche Ausführungen. LGZ Wien 42 R 188/03 p EFSlg 106.437; LGZ Wien 43 R 563/06 x EFSlg 115.699; LGZ Wien 45 R 66/1 If EFSlg 132.654.
[Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG[4] E41]

E 42. Der Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e setzt voraus, dass sich der SV in seiner eingehenden Gutachtensbegründung entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder dass die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des SV verlangt. OGH 11 Os 2/10v SV 2010/4, 218; BVwG 19. 2. 2015, W195 2017091-1; BVwG 24.3. 2016, W181 2120372-1; BVwG 7.4. 2016, W195 2122488-1; BVwG 9.5. 2016, W181 2122944-1; BVwG 20.5. 2015, W195 2106371-1; BVwG 6.6. 2016, W170 2014443-1; BVwG 31.8. 2016, W181 2130343-1; BVwG 19. 9. 2016, W195 2131643-1. [aaO E42]

E 43. Das Erfordernis der „besonders" ausführlichen Begründung in lit e ist dahin zu verstehen, dass nach diesem Tarifansatz schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu honorieren sind, wobei die Intensität der Begründung über die einer „eingehenden" Begründung hinausgehen muss. Dabei kommt es weder auf den Umfang allein, noch darauf an, ob eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Lehrmeinungen oder die Darlegung eigener wissenschaftlicher Forschungstätigkeit zur Begründung des gutachterlichenStandpunkts stattfindet, vielmehr genügen bereits überdurchschnittlich um fangreiche - und darum als besonders ausführlich zu bezeichnende -, auf zahlreichen (nicht gesondert honorierten) Tests beruhende, fachlich fundierte und solcher Art wissenschaftlich begründete gutachterliche Ausführungen. LGZ Wien 43 R 563/06x EFSlg 115.699; LGZ Wien 42 R 579/07v EFSlg 121.684; LGZ Wien 43 R 370/09v EFSlg 125.352; LGZ Wien 43 R 618/10s EFSlg 128.933; LGZ Wien 44 R 104/12p EFSlg 136.635.
[aaO E43]

Im Hinblick auf den vergleichsweise geringen Begründungsaufwand hinsichtlich des nach Durchführung der oben beschriebenen klinischen Untersuchung erstatteten Gutachtens kann im vorliegenden Fall nicht erkannt werden, inwiefern dieses die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 lit. e GebAG erfüllen sollte, da neben der Notwendigkeit einer besonders zeitaufwändigen körperlichen Untersuchung ein besonders eingehendes, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzendes Gutachten oder eine besonders aus-

führliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens vorliegen müssten, was aus den oben erwähnten Gründen nicht der Fall ist zumal ein standardisiertes Formular ausgefüllt wurde und selbst die Begründung im Formular vorgegeben ist.

Aus dem Umstand, dass die Ärztin festgestellt hat, dass neben der Beeinträchtigung auch ein zweiter Faktor, vorliegend Übermüdung, vorliegt, der die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen kann, kann im Übrigen nicht abgeleitet werden, dass widersprüchliche Ergebnisse vorliegen oder besondere Schwierigkeiten bei der Begründung des Gutachtens gegeben war, zumal der VwGH in ständiger Judikatur darlegt, dass es etwa im Falle eines Lenkers, bei dem 1,2 ng/ml THC im Blut festgestellt worden ist, ausgeführt, für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO 1960 genügt, dass die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen (wie etwa Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme) zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also auch dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich alleine noch keine Fahruntüchtigkeit bewirkt hätte (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133), weshalb eine medizinische Begründung, ob die Fahruntauglichkeit Folge des Substanzkonsums oder der Müdigkeit ist, in der Regel nicht erforderlich ist.

Die Darlegung im Gutachten, dass neben der Suchgiftbeeinträchtigung, die vorliegend durch einen Harntest objektiviert und durch den späteren Bluttest bewiesen wurde, Müdigkeit gegeben war, erfordert insofern weder besondere Fachkenntnisse, noch stellt sie einen besonderen Begründungsaufwand dar, noch vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass es sich dabei um widersprüchliche Ergebnisse handelt, die eine besonders ausführliche fachliche Auseinandersetzung und Begründung erforderten, die dem Formular auch nicht entnommen werden kann.

Der erhöhte Satz des § 43 Abs. 1 lit. e) GebAG kann in solchen Fällen insofern nicht angesprochen werden.

[W takich przypadkach nie można zastosować podwyższonej stawki określonej w § 43 ust. 1 lit. e) GebAG.]

Demzufolge ist im vorliegenden Fall für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG lediglich eine Gebühr in Höhe von 168,50 Euro zuzusprechen. Der vorgeschriebene Barauslagenersatz für die klinische Untersuchung war daher von 433,66 Euro auf 318,86 Euro zu reduzieren.

[W związku z tym w niniejszym przypadku za badanie kliniczne zgodnie z § 43 ust. 1 lit. d) ustawy GebAG należy przyznać jedynie opłatę w wysokości 168,50 euro.

Przewidziana kwota zwrotu gotówki za badanie kliniczne została zatem obniżona z 433,66 euro do 318,86 euro.]

IV.4. Zusammenfassung

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde des Bf in Bezug auf die Strafhöhe abzuweisen, weil die Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat und keine Milderungsgründe hervorgekommen sind, die im Wege des § 20 VStG zugunsten des Bf verwertbar wären.

Eine Ermahnung kommt angesichts der Hochwertigkeit des verletzten Rechtsguts und des erheblichen Verschuldens nicht in Betracht.
Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens entsprechen dem Gesetz.

Allerdings ist der Beschwerde des Bf hinsichtlich der Barauslagen Folge zu geben, weil diese teilweise von der Behörde noch nicht bescheidmäßig festgesetzt wurden und teilweise keine Grundlage im Gesetz finden.

Diesbezüglich ist der Beschwerde Folge zu geben und sind die Kosten auf den dem Gesetz entsprechenden Betrag zu senken.

Da der Bf im Verfahren insofern teilweise obsiegt hat, sind ihm gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

[IV.4. Podsumowanie

W związku z powyższym, apelacja skarżącego dotycząca wysokości kary powinna zostać oddalona, ponieważ organ orzekł karę minimalną, a nie zaszły żadne okoliczności łagodzące, które mogłyby przemawiać na korzyść skarżącego zgodnie z § 20 Ustawy o karach administracyjnych (VStG).

Upomnienie nie jest możliwe ze względu na wysoką wartość prawnie naruszonego interesu i znaczny stopień winy.
Alternatywna kara pozbawienia wolności oraz udział w kosztach postępowania karnego administracyjnego są zgodne z prawem.

Apelacja dotycząca kosztów powinna jednak zostać uwzględniona, ponieważ część z nich nie została jeszcze ustalona przez organ w drodze decyzji, a część nie ma oparcia w prawie.

W tym zakresie apelacja powinna zostać uwzględniona, a koszty powinny zostać obniżone do wysokości przewidzianej prawem.

Ponieważ skarżący częściowo wygrał postępowanie w tej sprawie, nie obciąża się go kosztami postępowania sądowo-administracyjnego zgodnie z § 52 ust. 8 Ustawy o sądach administracyjnych (VwGVG).]

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die wesentlichen Fragen ergeben sich aus dem zweifelsfrei formulierten Gesetz. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

[Informacje o środkach odwoławczych

W ciągu sześciu tygodni od daty doręczenia przysługuje Państwu możliwość wniesienia skargi do Trybunału Konstytucyjnego i/lub skargi nadzwyczajnej do Sądu Administracyjnego od niniejszej decyzji. Skargę do Trybunału Konstytucyjnego należy wnieść bezpośrednio do Trybunału, natomiast skargę do Sądu Administracyjnego należy wnieść do Krajowego Sądu Administracyjnego Górnej Austrii. Sporządzenie i złożenie skargi lub zażalenia musi być wykonane przez uprawnionego pełnomocnika. Opłata za skargę lub zażalenie wynosi 340 euro od osoby, o ile ustawa nie stanowi inaczej. Mogą Państwo zrezygnować ze skargi do Sądu Administracyjnego i skargi do Trybunału Konstytucyjnego. Takie zrzeczenie się spowoduje, że skarga do Sądu Administracyjnego i skarga do Trybunału Konstytucyjnego nie będą już możliwe. Zrzeczenie się musi zostać zgłoszone na piśmie lub zaprotokołowane. Jeżeli zrzeczenie nie zostało dokonane przez profesjonalnego pełnomocnika strony lub w obecności takiego pełnomocnika, może zostać odwołane na piśmie lub zaprotokołowane w ciągu trzech dni.

Uwaga

Pomoc prawna przysługuje stronie w całości lub w części, jeżeli strona nie jest w stanie pokryć kosztów postępowania bez uszczerbku dla swojego niezbędnego utrzymania, a zamierzone działanie lub obrona nie wydają się oczywiście błahe lub bezcelowe.

Pomoc prawna przysługuje osobie prawnej lub innemu podmiotowi mogącemu być stroną, jeżeli środki niezbędne do prowadzenia postępowania nie mogą zostać pozyskane ani przez nią, ani przez strony zaangażowane majątkowo w postępowaniu, a zamierzone działanie lub obrona nie wydają się oczywiście błahe lub bezcelowe; to samo dotyczy organu ustanowionego z urzędu lub pełnomocnika procesowego działającego w imieniu masy spadkowej, jeżeli środki niezbędne do prowadzenia postępowania nie mogą zostać pozyskane ani z masy spadkowej, ani od stron zaangażowanych majątkowo w postępowaniu.

W postępowaniu odwoławczym wniosek o pomoc prawną należy złożyć do Trybunału Konstytucyjnego w terminie odwołania.

W postępowaniu odwoławczym wniosek o pomoc prawną należy złożyć do Sądu Administracyjnego w terminie odwołania. Wniosek powinien, w uzasadnionym zakresie, zawierać krótkie wyjaśnienie, dlaczego odwołanie uznaje się za dopuszczalne, wbrew orzeczeniu Sądu Administracyjnego.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl